



GEMEINDE SCHLATT

Gemeindeversammlung

**am Donnerstag
11. Dezember 2014
20.00 Uhr
Gemeindesaal**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden herzlich zur Gemeindeversammlung eingeladen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden zu einem Apéro eingeladen.

Gemeinde Schlatt

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden auf

Donnerstag, 11. Dezember 2014, 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal eingeladen zur Behandlung folgender Geschäfte:

A. PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Voranschlag 2015 und Steuerfuss 2015 der Primarschulgemeinde
2. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

B. POLITISCHE GEMEINDE

1. Voranschlag 2015 und Steuerfuss 2015 der Politischen Gemeinde
2. Sanierung Kirchgasse, Strassensanierung, Neubau Schmutzwasserkanal, Neubau Wasserleitung, Ausbau Unterschletterbach, Neues Projekt, Gesamtkreditantrag Fr. 725'000.--
3. Erlass Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung
4. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

C. REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE

1. Voranschlag 2015 und Steuerfuss 2015 der Reformierten Kirchengemeinde
2. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

Akten, Anträge und Stimmregister liegen während der gesetzlichen Ankündigungsfrist (ab 27. November 2014) für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Betreffend Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Schlatt, 8. November 2014

Im Auftrag der vorgenannten
Gemeindebehörden

Die Gemeindeverwaltung

Anmerkung:

Wie üblich werden Sie durch die Versammlungsleitung im Anschluss an die traktandierten Geschäfte über weitere Mitteilungen aus den einzelnen Gemeinden in Kenntnis gesetzt.

Primarschulgemeinde:

1. Voranschlag 2015 und Steuerfuss 2015 der Primarschulgemeinde

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 1'825'300 und einen Ertrag ohne ordentliche Steuern von Fr. 1'300'300, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 525'000 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 1'050'000 wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 50 % = Fr. 525'000 erhoben.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 113'000.

Die Investitionsrechnung weist keine Nettoinvestitionen aus. Im Finanzvermögen sind ebenfalls keine Investitionen vorgesehen.

Antrag:

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2015 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 50 % festzusetzen.

Politische Gemeinde:

1. Voranschlag 2015 und Steuerfuss 2015 der Politischen Gemeinde

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 4'565'500 und einen Ertrag ohne ordentliche Steuern von Fr. 4'051'000, so dass ein zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 514'500 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag von Fr. 1'050'000 (100%) wird zur Deckung des Aufwandüberschusses 49% = Fr. 514'500 von Steuereinnahmen eingesetzt.

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 298'400.

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 1'000'700 und Einnahmen von Fr. 175'000 aus. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 825'700. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen.

Aufgrund der allgemeinen Finanzsituation ist Schlatt weiterhin auf Übergangsausgleich des Kantons Zürich angewiesen. Der Steuerfuss muss deshalb auf das um den Faktor 1,25 erhöhte Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse festgesetzt werden. Dies entspricht somit 124 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Güter zeigt sich wie folgt:

Politische Gemeinde Schlatt	49 %
Primarschulgemeinde Schlatt	50 %
Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt	<u>25 %</u>
Gesamtsteuerfuss Gemeinde Schlatt	<u>124 %</u>

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2015 zu genehmigen und den Gesamtsteuerfuss 2015 auf 124 % festzusetzen.

2. Sanierung Kirchgasse, Strassensanierung, Neubau Schmutzwasserkanal, Neubau Wasserleitung, Ausbau Unterschletterbach, Neues Projekt, Gesamtkreditantrag Fr. 725'000.--

Mit Beschluss vom 6. Juni 2013 hat die Gemeindeversammlung das Projekt für die Sanierung der Kirchgasse und den Baukredit von Fr. 680'000.-- genehmigt. Der Kredit setzte sich folgendermassen zusammen:

Strassensanierung	410'000.00
Kanalisationsleitungen	100'000.00
Unterschletterbach	95'000.00
Wasserleitungen	65'000.00
Parkplatz Friedhof	10'000.00
Total Sanierung Kirchgasse	680'000.00

Aufgrund der durchgeführten Submission für die Bauarbeiten zeigte sich, dass bei der Realisierung des genehmigten Projektes mit Kosten von Fr. 855'000.-- zu rechnen ist. Das heisst mit einer Kostenüberschreitung von Fr. 175'000.--.

Die Abweichung liegt insbesondere darin begründet, dass das projektierende Ingenieurbüro TBB Ingenieure AG bei den Grabarbeiten für die Werkleitungen (Wasser und Abwasser) mit Laufmeterpreisen aus früher erstellten Objekten gerechnet hat, das Kostenniveau für dieses Projekt aber in diesem Bereich bei der Submission deutlich höher zu liegen kam (z.B. wegen der engen Verhältnisse). Zudem haben sich bei einzelnen Positionen im Rahmen der Erstellung des Devis, die Ausmasse noch leicht erhöht.

Beim Strassenbau wurde einerseits der von der kantonalen Denkmalpflege geforderte Pflasterstein im Kostenvoranschlag deutlich zu tief eingesetzt und andererseits wurden auch bei der Detailprojektierung und Devisierung für den Unterbau der Pflasterung noch zusätzliche Massnahmen als notwendig erachtet, welche im Kostenvoranschlag unterschätzt worden waren.

Der daraus hervorgehende Kostenanteil für die Pflasterung, welcher vom Kanton mündlich zugesagt war, war im Kreditbeschluss vom 6. Juni 2013 mit Fr. 195'000.-- veranschlagt. Die eigentlichen Mehrkosten für die Pflasterung (gegenüber einer Strasse mit Belag) auf der ganzen Strecke von der Abzweigung von der Waltensteinerstrasse bis westlich der Kirche betragen aufgrund der Resultate der Submission nicht wie geschätzt Fr. 195'000.--, sondern Fr. 280'000.--.

Die kantonale Denkmalpflege und der Gemeinderat haben daher beschlossen, dass eine Variante mit einem geringeren Pflasterungsanteil geprüft wird. Das führte zur vorliegenden Variante, bei welcher die gepflästerte Fläche deutlich reduziert wurde.

Aufgrund der reduzierten Fläche der Pflasterung und der Submission ergibt sich folgender bereinigter Kostenvoranschlag:

Strassensanierung	395'000.00
Kanalisationsleitungen	125'000.00
Unterschlattebach	91'000.00
Wasserleitungen	104'000.00
Parkplatz Friedhof	10'000.00
Total Sanierung Kirchgasse	725'000.00

In diesem Kostenvoranschlag betragen die Zusatzkosten für den gepflästerten Bereich gegenüber einer Strasse mit Belag Fr. 145'000.--. Dieser Betrag ist als Beitrag des Kantons (Amt für Raumentwicklung, Archäologie und Denkmalpflege) und des Bundes zu erwarten, das heisst, für den Bereich Strassenbau verbleiben der Gemeinde Kosten von Fr. 250'000.--, resp. für das gesamte Projekt von Fr. 580'000.--

Würde das von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2013 vorgesehene Projekt mit Kosten von Fr. 855'000.-- realisiert, kann mit mindestens dem gleichen Beitrag Fr 145'000.-- von Bund und Kanton gerechnet werden. Gemäss Auskunft des kantonalen Amtes für Raumentwicklung, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie, würde es sich aber dafür engagieren, dass die früher für dieses Projekt in Aussicht gestellten Fr. 195'000.-- geleistet würden, sicher aber nicht die effektiven Mehrkosten für die Pflästerung, die Fr. 280'000.-- betragen.

Die verbleibenden Kosten für die Gemeinde würden damit im Bereich Strassenbau Fr. 330'000.-- bis 380'000.-- betragen, resp. für das gesamte Projekt Fr. 660'000.-- bis Fr. 710'000.--.

Die zusätzliche Pflästerung würde die Gemeinde also Fr. 80'000.-- bis Fr. 130'000.-- kosten.

Ein Teil des Gesamtkredites betrifft die Kanalisation, bzw. die Wasserversorgung. Bei diesen handelt es sich um Gemeindebetriebe, deren Leistungen nur gebührenfinanziert erfolgen können.

Die Aufteilung des Gesamtkredites in den gebührenfinanzierten und den nichtgebührenfinanzierten Teil ist demnach:

Nicht gebührenfinanziert:

Strassenbau (Netto-Investition)	Fr.	250'000
Unterschlattebach	Fr.	91'000
Parkplatz Friedhof	Fr.	10'000
Total (inkl. MwSt.)	Fr.	<u>351'000</u>

Gebührenfinanziert:

Kanalisationsleitung	Fr.	125'000
Wasserleitung	Fr.	104'000
Total (inkl. MwSt.)	Fr.	<u>229'000</u>

Folgekosten:

Kapitalfolgekosten nichtgebührenfinanziert:

- 10% für Netto-Investitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 35'100

Betriebliche Folgekosten

- Allgemeine Tiefbauten 1% Fr. 3'510

Jährliche Nettomehrbelastung: Fr. 38'610

Kapitalfolgekosten gebührenfinanziert:

- 1.43% für Netto-Investitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 3'275

Betriebliche Folgekosten

- Allgemeine Tiefbauten 1% Fr. 2'290

Jährliche Nettomehrbelastung: Fr. 5'565

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 mit einem Gesamtkredit von Fr. 680'000.-- wird aufgehoben.
2. Aufgrund des durch die TBB Ingenieure AG erstellten technischen Berichtes mit Kostenvoranschlag wird das neue Projekt mit reduziertem Pflasterungsanteil und einem Gesamtkredit in der Höhe von Brutto Fr. 725'000.-- bewilligt. Darin enthalten sind:
 - für die Strassensanierung ein Bruttokredit von Fr. 395'000
 - für Kanalisationsleitungen ein Bruttokredit von Fr. 125'000
 - für den Ausbau des Unterschlattebaches ein Bruttokredit von Fr. 91'000
 - für Wasserleitungen ein Bruttokredit von Fr. 104'000
 - für die Erstellung der Parkplätze ein Bruttokredit von Fr. 10'000
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt und ermächtigt, falls erforderlich, für die Finanzierung Darlehen aufzunehmen.

3. Erlass Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

Auf Anfang 2013 traten das neue kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; LS 852.1) und die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV, LS 852.13) in Kraft.

Gemäss §18 Abs. 2 KJHG legen die Gemeinden Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Bei der Festlegung der Elternbeiträge können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt werden.

Mit der ausgearbeiteten Vorlage unterbreitet der Gemeinderat Schlatt der Gemeindeversammlung die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Diese Verordnung ist ein wichtiger Schritt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Gemeinde Schlatt zu verbessern. Die Gemeindebeiträge gehen direkt an die Erziehungsberechtigten. Diese Subjektfinanzierung stellt die Gleichbehandlung von allen Anspruchsberechtigten sicher und stärkt ihre Wahlfreiheit.

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung fest. Basis für den Betreuungsbeitrag bildet ein Tagestarifansatz, welcher sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern richtet. Aktuell beträgt dieser für Kinder zwischen 4 und 18 Monaten rund Fr. 130.--/Tag und für Kinder ab 18 Monaten bis Kindergarten Eintritt Fr. 110.--/Tag. Folgend findet eine einkommensabhängige Abstufung bis 80% des Normtarifes statt. Es sind Betreuungsbeiträge bis zu einem Einkommen von Fr. 65'000.-- vorgesehen.

Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Schlatt:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Artikel 2 Grundlage

II. Gemeindebeitrag

Artikel 3 Definition

Artikel 4 Anspruchsvoraussetzungen

Artikel 5 Antrag

Artikel 6 Berechnung der Beiträge

Artikel 7 Reduktion

Artikel 8 Massgebendes Einkommen

Artikel 9 Entstehung und Wegfall des Anspruches

Artikel 10 Entscheid

- Artikel 11 Auszahlung der Beiträge
- Artikel 12 Meldepflicht bei Änderungen der Verhältnisse

III. Betreuungseinrichtungen

- Artikel 13 Anforderungen an die Betreuungsinstitution
- Artikel 14 Qualitätssicherung
- Artikel 15 Informationsaustausch

IV. Schlussbestimmungen

- Artikel 16 Schlussbestimmungen

V. Anhang 1: Übersicht über die Höhe der Betreuungsbeiträge nach Arbeitspensum

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Gemeinde Schlatt unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, mit dem Ziel der Existenzsicherung von Familien und der Förderung der Vereinbarkeit von Familien und Arbeit.

Artikel 2 Grundlage

In der Gemeinde Schlatt werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht. Die Rahmenbedingungen richten sich nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014.

II. Gemeindebeitrag

Artikel 3 Definition

Der Beitrag ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Schlatt, welche die Nutzung von Angeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Artikel 4 Anspruchsvoraussetzungen

- 1 Anspruch auf einen Beitrag für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalte lebende Partnerin oder Partner (Konkubinät) von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20% und

- b) gesetzlicher Wohnsitz mit den zu betreuenden Kinder in der Gemeinde Schlatt und
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten und
- d) Vorhandensein eines Betreuungsplatzes in einer anerkannten Betreuungsinstitution

Für einen Beitrag müssen die Voraussetzungen a) bis d) kumulativ erfüllt sein. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

- 2 Die minimale Betreuungspräsenz beträgt einen Tag oder zwei halbe Tage (inkl. Mittagessen).
- 3 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund einer Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und durch die Gemeinde geprüft.
- 4 Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Artikel 5 Antrag

- 1 Die Gemeindebeiträge werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet.
Die Gemeinde stellt dafür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Gesuch sind für die Anspruchsprüfung notwendige Unterlagen u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie die Auszahlungsdaten beizulegen.
- 2 Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.
- 3 Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, so werden keine Beiträge geleistet.

Artikel 6 Berechnung der Beiträge

- 1 Basis für den Betreuungsbeitrag bildet ein durch den Gemeinderat festgelegter Tagestarifansatz (Normtarif). Dieser orientiert sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.
- 2 Für Babies und Kleinkinder zwischen 4 und 18 Monaten wird ein separater Tarif festgelegt.*
- 3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindebeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung

im Vorschulalter. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betrag darf zudem 80% des Normtarifes nicht übersteigen.

- 4 Bei Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen werden 70%, ohne Mittagessen 50% der Kosten einer Tagesbetreuung erstattet.
- 5 Der Umfang des Anspruches auf einen Betreuungsbeitrag pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 (Seite 8) ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr vergütet.
- 6 Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Gemeindebeiträge zugestellt.
- 7 Nicht geltend gemachte Gemeindebeiträge können nicht nachgefordert werden (Art. 9).
- 8 Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende zusätzliche Auslagen (z.B. Depot, Anschaffung von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern selber bezahlt werden.

* Arbeitnehmerinnen haben gemäss Art. 329f OR nach der Geburt ihres Kindes Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (98 Tage), der auf einmal zu beziehen ist. Sofern die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit nicht aufnimmt, auch nicht als Teilzeit, erhält sie während des Mutterschaftsurlaubes Taggelder in der Höhe von 80% des Lohnes.

Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden (Art. 35 Arbeitsgesetz). SECO-Merkblatt "Schutz der Arbeitnehmerin bei Mutterschaft"

Artikel 7 Reduktion der Beiträge

Der Gemeindebeitrag gemäss Artikel 6 reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche erziehungsberechtigte Personen von Dritten (Arbeitgeberin, Anbieterin usw.) erhalten.

Artikel 8 Massgebendes Einkommen

- 1 Das für die Berechnung des Beitrages massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und dem Vermögensanteil gemäss Absatz 2.
- 2 Das steuerbare Vermögen wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.
- 3 Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten Steuerunterlagen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es sind dies:
 - die Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;

- der im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteil (Konkubinät).
Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag eingerechnet;
 - der oder die mit dem Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinät).
- 4 Steuerbefreite Kleinkinderbetreuungsbeiträge gemäss § 25 KJHG werden zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.
 - 5 Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.
 - 6 Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragsstellenden zusammen mit dem Antrag gemäss Artikel 4 einzureichen.
 - 7 Unterstehen Eltern der Quellensteuer oder fehlen aktuelle Steuerunterlagen, so erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Artikel 9 Entstehung und Wegfall des Anspruches

- 1 Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 erfüllt sind.
- 2 Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Artikel 10 Entscheid

- 1 Über ordentliche Gesuche entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit „Soziales“.
- 2 Über Gesuche um ausserordentliche Beiträge im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 entscheidet für das Ressort „Soziales“ zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- 3 Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat Schlatt Einsprache erhoben werden (Art. 37 Gemeindeordnung).

Artikel 11 Auszahlung der Beiträge

- 1 Der aufgrund der effektiven Beanspruchung berechnete wöchentliche Beitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet (Kosten pro Woche x 4.3). Für angebrochene Wochen wird der Beitrag pro rata ausgerichtet.

- 2 Die Pauschale gemäss Abs. 1 wird monatlich im Voraus ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis am 25. des Monats.
- 3 Die Auszahlung erfolgt an die erziehungsberechtigte Person. Mit Betreuungseinrichtungen werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.
- 4 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.

Artikel 12 Meldepflicht bei Änderungen der Verhältnisse

- 1 Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:
 - Adressänderungen
 - Wohnsitzwechsel
 - Heirat, Trennung oder Scheidung
 - Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
 - Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
 - Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges
 - Änderung der Betreuungseinrichtung
 - Liegenschafts- und Grundstückverkauf
- 2 Die Erziehungsberechtigten müssen der Gemeinde jede Änderung innerhalb einer Woche unaufgefordert melden.
- 3 Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt Zins zurückerstatten.
- 4 Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 5 Jahren.

III. Betreuungseinrichtungen

Artikel 13 Anforderungen an die Betreuungsinstitution

- 1 Betreuungsbeiträge werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 14 erfüllen ausgerichtet.
- 2 Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind:
 - a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach eidgenössischem und kantonalen Recht verfügen;
 - b) Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisation (SVT) angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben oder eine Bewilligung nach kantonalem Recht verfügen.

Artikel 14 Qualitätssicherung

1. Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Beiträgen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.
2. Betreuungsinstitutionen, mit Sitz im Kanton Zürich haben die Qualitätsrichtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich einzuhalten.
3. Betreuungsinstitutionen mit Sitz in anderen Kantonen haben die jeweiligen Qualitätsrichtlinien der zuständigen kantonalen Behörden einzuhalten.

Artikel 15 Informationsaustausch

1. Anbieter und die Gemeinde sichern sich vertraglich einen Informationsaustausch zu. Insbesondere über: Umfang des Angebotes, Beginn und Ende einer Betreuungsvereinbarung, Kündigungen, Einstellungen von Beiträgen, Unregelmässigkeiten usw.
2. Erziehungsberechtigte, welche Beiträge beziehen, erklären sich mit diesem Informationsaustausch ausdrücklich einverstanden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkraftsetzung

1. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Schlatt fest.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Erlassen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014

V. Anhang 1: Übersicht über den Anspruch auf Beiträgen nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch Beiträgen
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	Max. Anspruch auf den Beiträgen in Tagen
20%	120%	47 Tage
30%	130%	71 Tage
40%	140%	94 Tage
50%	150%	118 Tage
60%	160%	142 Tage
70%	170%	165 Tage
80%	180%	189 Tage
90%	190%	212 Tage
100%	200%	236 Tage

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Schlatt

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit

Artikel 1 Verwaltungsabteilung / Behörde

II. Betreuungsbeiträge

Artikel 2 Antragsstellung

Artikel 3 Massgebendes Einkommen

Artikel 4 Tagestarifansatz

Artikel 5 Höhe der Betreuungsbeiträge

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6 Schlussbestimmungen

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erlässt der Gemeinderat die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Zuständigkeit

Artikel 1 Verwaltungsabteilung / Behörde

Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter wird das Sozialsekretariat bezeichnet. Die Aufsicht obliegt dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates, welches dem Ressort „Soziales“ vorsteht.

II. Betreuungsbeitrag

Artikel 2 Antragstellung

- 1 Der Antrag auf Betreuungsbeiträge ist mit dem von der Gemeinde dafür abgegebenen Formular zu stellen.
- 2 Mit dem Antragsformular sind eine Bestätigung der anerkannten Betreuungsinstitution über das Vorhandenseins eines Betreuungsplatzes (Betreuungsvereinbarung) sowie die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der gemäss Artikel 4 a zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen einzureichen. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung die zuständige Stelle über seither eingetretene Änderungen zu informieren und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird gemäss Artikel 8 der Verordnung errechnet.

Artikel 4 Tagestarifansatz

Der Gemeinderat setzt den Tagestarifansatz (Normtarif) fest. Dieser orientiert sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.

Artikel 5 Höhe der Betreuungsbeiträge nach Einkommen

a) Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen in Fr.	Beitrag der Gemeinde an den Tarif (max.)	Beitrag für Kinder zwischen 4 und 18 Monaten in Fr.		Beitrag für Kinder ab 18 Monaten bis Kindergartenereintritt in Fr.	
		Tarif max.: Fr. 130/Tag		Tarif max.: Fr. 110/ Tag	
		voller Tag	halber Tag*	voller Tag	halber Tag*
0 – 30'000	80%	104.00	72.00	88.00	61.60
30'001 – 35'000	70 %	91.00	63.70	77.00	53.90
35'001 – 40'000	60%	78.00	54.60	66.00	46.20
40'001 – 45'000	50%	65.00	45.50	55.00	38.50
50'001 – 55'000	40%	52.00	36.40	44.00	30.80
55'001 – 60'000	30%	39.00	27.30	33.00	23.10
60'001 – 65'000	20%	26.00	18.20	22.00	15.40
ab 65'001	0%				

halber Tag ohne Verpflegung

½ Anteil des Beitrages für einen vollen Tag

*halber Tag inkl. Verpflegung

Vormittag bis 14.00 oder Nachmittag ab 12:00 Uhr

b) Tagesfamilien

Betreuungsstunde ohne Verpflegungskosten

10%

V. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit der Verordnung über Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in Kraft.

Durch den Gemeinderat am 23. September 2014 mit Beschluss Nr. 183 genehmigt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Schlatt wird genehmigt.
2. Die Gemeindeversammlung nimmt die Ausführungsbestimmungen über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Kenntnis.
3. Die Verordnung sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Reformierte Kirchgemeinde:

1. Voranschlag 2015 und Steuerfuss 2015 der Reformierten Kirchgemeinde

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 366'700 und einen Ertrag von Fr. 196'300, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 170'400 verbleibt. Im Ertrag ist ein Finanzausgleichsbetrag von der kirchlichen Zentralkasse von Fr. 140'000 enthalten. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 661'400 wird zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 14 % erhoben.

Der Restbetrag von Fr. 77'800 wird gedeckt durch Entnahme aus dem Eigenkapital. In dieser Summe sind Unterhaltsaufwendungen und Abschreibungsbeiträge der Investitionen in Zusammenhang mit dem Pfarrhaus enthalten.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 73'200.

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 145'800 aus. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen.

Antrag:

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2015 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14 % festzusetzen.